

## Bescheid

### I. Spruch

- 1.) Der **Lokalradio Innsbruck GmbH** (FN 160418 i beim LG Innsbruck), Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Marienstraße 4, 4020 Linz, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ (Name der Funkstelle: Innsbruck 3, Frequenz: 106,50 MHz) erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst den Bezirk Innsbruck-Stadt.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit dem Innsbrucker Bürgermeister über Stadtprobleme. Das Musikprogramm wird im wesentlichen im „Contemporary Hit Radio“-Format gesendet, wobei andere Musikrichtungen in „Special Interest“-Sendungen wie einem „Campus-Radio“ und einer „Snow-Boarder“-Sendung zur Geltung kommen.

- 2.) Der Lokalradio Innsbruck GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs.2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

- 4.) Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Frau Hitt Radio GmbH, des Vereines Freies Radio Innsbruck - FREIRAD, sowie von Mag. Florian Novak auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ (Name der Funkstelle: Innsbruck 3, Frequenz: 106,50 MHz) werden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen. Der Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wird gemäß §§ 8 und 9 AVG zurückgewiesen.
- 5.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr.146/2000, hat die Lokalradio Innsbruck GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6.750 Schilling innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010002, BLZ 60000, zu entrichten.
- 6.) Gemäß § 64 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 18. Mai 2001 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und am 20. April 2001 brachten die Lokalradio Innsbruck GmbH (vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger), der Verein Freies Radio Innsbruck - FREIRAD, die Frau Hitt Radio GmbH, die Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Herr Mag. Florian Novak, die beiden Letztgenannten vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Innsbruck (Frequenz 106,50 MHz) bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an die Antragsteller Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Lokalradio Innsbruck GmbH, Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD, Frau Hitt Radio GmbH, Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Mag. Florian Novak. Diesen Aufträgen entsprach die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mit Schriftsatz vom 18.Mai 2001, die Lokalradio Innsbruck GmbH mit Schriftsatz vom 22. Mai 2001, der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD mit Schreiben vom 22. und 23. Mai 2001, die Frau Hitt Radio GmbH mit Schriftsatz vom 25. Mai 2001, sowie die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001.

Mit Schreiben vom 23. April 2001 wurden die Anträge der Tiroler Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung langte am 15. Mai 2001 ein. Ebenso wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung am 21. Mai 2001 eine Stellungnahme beschloss.

Zu der für 30. Mai 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen. Alle Antragsteller erschienen zur Verhandlung. Das Protokoll der Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2001 wurden den Antragstellern der Radiotest für das zweite Halbjahr 2000, die Senderformate des ORF hinsichtlich des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes, eine Urkundenvorlage der Jupiter Medien GmbH in Gründung bzw.

Mag. Florian Novak (Gesellschaftsvertrag und Firmenbuchauszug) sowie eine Antragsänderung von Mag. Florian Novak, in welcher er erklärt, dass sein „Antrag nunmehr nicht in eventu für den Fall einer Ab- bzw. Zurückweisung des Antrags der Jupiter Medien GmbH i.G. gestellt wird, sondern ausdrücklich der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ... unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH i.G gestellt wird“, mit einer Stellungnahmefrist bis 11. Juni 2001 übersendet. Dieses Schreiben wurde von der Frau Hitt Radio GmbH am 11. Juni 2001 übernommen. Mit Fax-Schreiben vom 11. Juni 2001 (bei der KommAustria am 11. Juni 2001 eingelangt) stellte die Frau Hitt Radio GmbH, nunmehr vertreten durch Dr. Bernhard Heitzmann, den Antrag auf Fristverlängerung bis 20. Juni 2001. Mit Fax-Schreiben vom 11. Juni 2001 (bei Rechtsanwalt Dr. Heitzmann ebenfalls am 11. Juni eingelangt) wurde die Frist in Anbetracht der nicht allzu umfangreichen Unterlagen – Radiotest für das zweite Halbjahr 2000, Ergänzung und Urkundenvorlage von Mag. Florian Novak sowie der Sendeformate des ORF – bis 13. Juni 2001 bei der Behörde einlangend erstreckt. Weiters wurde Dr. Heitzmann darauf aufmerksam gemacht, dass eine Übermittlung auch per Fax möglich ist. Es wird auch darauf verwiesen, dass es sich bei dem Radiotest bzw. den Sendeformaten des ORF um Tatsachen handelt, die für einen privaten Hörfunkbetreiber als bekannt vorausgesetzt werden.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### *Einstweilige Zulassung*

Die zu vergebene Zulassung übt einstweilig bis zum 19. Juni 2001 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19. Dezember 2000, GZ 611.539/8-PRB/00, die Lokalradio Innsbruck GmbH aus. Der Lokalradio Innsbruck GmbH war bereits mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.532/28-RRB/97, eine Zulassung erteilt worden, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 2000 aufgehoben wurde, da eine vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, als verfassungswidrig erkannte Behörde entschieden hat.

### *Beantragte Übertragungskapazitäten*

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern wie in Beilage 1 beantragt.

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Sender mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:*

### **Ö3:**

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

### **Ö1:**

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
--------------------	---

<u>Musikformat:</u>	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
<u>Programm:</u>	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### **FM4:**

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

#### **Radio Tirol:**

<u>Zielgruppe:</u>	Tiroler 35+
<u>Musikformat:</u>	Schlager, Oldies, Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
<u>Programm:</u>	Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

*Zu den einzelnen Antragstellern:*

#### **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH:**

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Ein Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Mitgesellschafter, außer die Übertragung erfolgt an den Ehegatten oder einen ehelichen Abkömmling des Gesellschafters, möglich. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet Spittal/Drau. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist zudem am Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der media marketing rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz zu 10 % beteiligt. Die media marketing rundfunkwerbung GmbH hält auch 51% der Aktien der starlet media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber

hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis. Unter anderem war er freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; Journalistisches Volontariat; Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; Chefredakteur Radio 5, Fürth; derzeit Programmleiter bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Volontariat Medizin-Fachverlag; Kongress- und PR-Assistent Verlag CMS, Nürnberg; Studioleiter CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; Morgenmoderator Radio Starlet, Nürnberg; Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; Programm- und PR-Berater Radio Lindau/Bodensee; Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; Geschäftsführung Programmleiter Radio X, Raeren (Belgien), derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in fast identer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten etwa beim Fünfjahres-Finanzplan erfolgt nicht.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

## **Lokalradio Innsbruck GmbH**

Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist eine zu FN 160418 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 5 Mio. Gesellschafter der Lokalradio Innsbruck GmbH sind Mag. Maximilian Wild mit einer Stammeinlage von ATS 272.000,--, Alfons Döser mit einer Stammeinlage von 1.250.000,--, die I&M Consulting Mühlbacher KEG mit einer Stammeinlage von ATS 500.000,--, Fritz Unterberger mit einer Stammeinlage von ATS 750.000,--, Fritz Pfeiffer mit einer Stammeinlage von ATS 272.000,--, die IVG-Karl Gstrein GmbH mit einer Stammeinlage von ATS 1.141.000,--, die „West-Magazin“ Wirtschafts- und Zeitungsverlag GmbH mit einer Stammeinlage von ATS 815.000,--. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist nach dem Gesellschaftsvertrag nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die IVG-Karl Gstrein GmbH ist eine zu FN 57062 s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Imst und einem von den Gesellschaftern jeweils zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 504.000,-. Gesellschafter der IVG-Karl Gstrein GmbH sind Karl Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--, Hans Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--, Beate Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--, Dieter Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--, Thomas Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--, Ruth Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--, Alexandra Lorenz mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--, Manfred Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 60.816,--, Mag. Stefan Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 50.064,--, Beatrix Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 50.064,-- ATS, Maria Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 7.056,-- und Andreas Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--.

Die „West-Magazin“ Wirtschafts- und Zeitungsverlag GmbH ist eine zu FN 53922 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--. Gesellschafter sind mit einer Stammeinlage von ATS 250.000,-- Otto Steixner, und mit einer Stammeinlage von ATS 250.000,-- Alois Weiß.

Die I&M Consulting Mühlbacher KEG ist eine zu FN 155733 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit dem Sitz in Kufstein. Persönlich haftender Gesellschafter ist Ing. Peter Mühlbacher. Kommanditist mit einer Vermögenseinlage von ATS 3.000,-- ist Elisabeth Mühlbacher.

Mag. Maximilian Wild ist nicht nur mit 5,44 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH, sondern auch mit 25 % an der Außerferner Medien GmbH sowie mit 5 % an der Radio Oberland GmbH beteiligt. Alfons Döser ist Medienunternehmer in Deutschland; er ist Herausgeber des Bayrischen Volksblattes. Des weiteren ist Alfons Döser mit 10 % an der Lokalradio Bregenz GmbH beteiligt.

Geschäftsführer ist Mag. Maximilian Wild. Mag. Maximilian Wild ist seit 1985 in der Medienbranche tätig und studierte Betriebswirtschaftslehre in Wien und in Innsbruck sowie Publizistik in Wien. Seine Tätigkeiten umfassten den Print- und Funkmedienbereich. Unter Mag. Maximilian Wild konnte die Lokalradio Innsbruck GmbH bereits im Jahr 2000 – drei Jahre vor Plan – den operativen Break Even erreichen.

Organisatorisch gibt es neben der Geschäftsführung einen Koordinator bzw. Chefredakteur, eine Administration (kaufmännisch und redaktionell), eine Abteilung Technik und einen Verkaufsaußendienst. Das Programm wird von zehn fixen und rund zehn freien Mitarbeitern gestaltet. Dabei umfasst das Moderationsteam drei Personen, welche bereits seit mehr als drei Jahren bei der Lokalradio Innsbruck GmbH tätig sind. Ebenso umfasst die Redaktion drei Personen, welche täglich die lokalen Beiträge, Nachrichten, Reportings, Verkehrs-

meldungen und Wettermeldungen gestalten. Auch diese Personen sind bereits seit über zwei Jahren bei der Lokalradio Innsbruck GmbH tätig. Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist im „Funkhaus Tirol“ untergebracht. Eine Zusammenarbeit mit den anderen dort ansässigen Privatradiosendern erfolgt nur hinsichtlich der Vermarktung; eine Übernahme von Programmteilen von anderen im Funkhaus Tirol untergebrachten Privatradios gibt es nicht und ist auch nicht vorgesehen. Die nationalen und internationalen Nachrichten werden von der Antenne Steiermark zugekauft.

Es wird ein 24-Stunden Programm gesendet, wobei dieses Programm mit Ausnahme der Weltnachrichten gänzlich selbst produziert wird. Das Musikprogramm ist im wesentlichen als „Contemporary Hitradio“ – Format gestaltet und bezieht sich auf eine Zielgruppe der 10 – 29-jährigen. Andere Musikrichtungen kommen in sogenannten „Special-Interest-Sendungen“ wie einem Campusradio oder einer „Snow-Boarder-Sendung“ zur Geltung. Das Wortprogramm geht ebenfalls auf die Zielgruppe der 10 – 29-jährigen ein, wobei dem urbanen Hintergrund bzw. den Interessen von Schülern und Studenten Rechnung getragen wird. So umfasst das Wortprogramm sowohl lokale Nachrichten als auch Serviceelemente wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen, sowie Studiogespräche und regelmäßige Sprechstunden mit dem Innsbrucker Bürgermeister über Stadtprobleme. Es werden auch Themen aus der Snowboarder-Szene sowie schulische oder universitäre Belange besprochen.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH legt einen Zehn-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan sowie aus dem Vorbringen in der Verhandlung ist zu entnehmen, dass der Break-Even-Point bereits im Jahr 2000 erreicht wurde. Die Investitionen wurden zur Gänze Eigenmittel finanziert. An Betriebsmittel standen bis zu ATS 15 Mio. zur Verfügung, welche ebenfalls von den Gesellschaftern mittels Eigenmittel finanziert wurden.

### **Frau Hitt Radio GmbH**

Die Frau Hitt Radio GmbH ist eine zu FN 208471 a beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von Euro 35.000,--. Gesellschafter der Frau Hitt Radio GmbH mit je einer Stammeinlage in der Höhe von Euro 7.000,-- sind Barbara Zitterbart, Harald Eduard Höpferger, CrystalClear Membran-Service GmbH, die HANLO-Fertighaus GmbH und die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung möglich. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Barbara Zitterbart und Harald Eduard Höpferger sind österreichische Staatsbürger. Die Crystal Clear Membran-Service GmbH ist eine zu FN 180451 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mils und einem vom alleinigen Gesellschafter Markus Diessner zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von Euro 35.000,--. Die HANLO-Fertighaus GmbH ist eine zu FN 58053 y beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem von der einzigen Gesellschafterin Hanno Loidl Privatstiftung zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--

Die KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in Wien. Persönlich haftender Gesellschafter ist die KRONE-Verlag GmbH. Kommanditisten sind Hans Dichand und die beim Amtsgericht Essen zu HRB 8338 protokollierte NKZ Austria-Beteiligungs GmbH.

Die KRONE-Verlag GmbH ist eine beim Handelsgericht Wien zu FN 94615 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem zur Gänze

einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--. Gesellschafter zu gleichen Anteilen sind Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH.

Geschäftsführer der Frau Hitt Radio GmbH ist Harald Maier, der Senderverantwortlicher von Radio Arabella Kitzbühel ist. Im Fall der Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms an die Frau Hitt Radio GmbH wird Harald Maier die Geschäftsführung von Radio Arabella Kitzbühel zurücklegen. Harald Maier arbeitete unter anderem als freier Mitarbeiter für den ORF Tirol. Im Printmedienbereich war er für österreichische Zeitungsverlage wie die Tiroler Tageszeitung, die Neue Kronenzeitung in Tirol und die Salzburger Verlagshaus GmbH tätig. Seit zwei Jahren leitet er den Lokalsender Radio Arabella Kitzbühel. Harald Maier hat das Programmkonzept für Frau Hitt Radio GmbH entwickelt.

Für den Fall der Erteilung der Zulassung wird die Frau Hitt Radio GmbH ein Team aus radioerfahrenen Tiroler Mitarbeitern bilden. Organisatorisch sind dabei neben dem Geschäftsführer eine Sekretärin für die Verwaltung, ein leitender Redakteur, zwei Redakteure und drei Moderatoren für die Redaktion sowie drei Außendienstmitarbeiter für den Verkauf vorgesehen.

Als Programm ist ein 24-stündiges Vollprogramm für den Zentralraum Innsbruck vorgesehen. Der Wortanteil im Programm beträgt im Tagesdurchschnitt 30 % je Sendestunde. Er umfasst Nachrichten, Service und Unterhaltung. Dabei werden die Österreich- und Weltnachrichten laut einer Absprache mit der Krone Verlag GmbH & Co. Vermögensverwaltung KG von einem Unternehmen im Bereich der Kronenzeitung bzw. Mediaprint übernommen. Besonderer Wert soll auf die lokalen Nachrichten aus Innsbruck gelegt werden. Dabei sollen die wichtigsten stadtpolitischen und chronikalen Ereignisse des Tages sowie die vielfältigen Aktivitäten der Innsbrucker Institutionen und Vereine aus Kultur, Sozialem und Sport behandelt werden. Die Lokalnachrichten laufen von Montag bis Freitag zwischen 06:30 und 17:30 Uhr jeweils zur halben Stunde. Das Musikprogramm ist als „Oldie based Adult Contemporary“-Format konzipiert und soll eine Zielgruppe der 25 – 49-jährigen Hörer ansprechen. Bei dem geplanten Programm soll es sich um ein eigenständiges Lokalprogramm handeln, bei dem lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten von einem anderen Anbieter übernommen werden.

Die Frau Hitt Radio GmbH legte einen auf sieben Jahre ausgelegten Finanzplan vor. Die Anfangsinvestitionen sollen ATS 3.303.000,-- betragen. Diese sollen ebenso wie die Folgeinvestitionen über Eigenkapital finanziert werden. Der erste positive Jahresüberschuss soll im Jahr 2004 erreicht werden. Der erste Bilanzgewinn soll im Jahre 2007 erreicht werden.

### **Verein Freies Radio Innsbruck - FREIRAD**

Der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD ist ein Idealverein mit dem Sitz im Inland. Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Vorstand getroffen. Die Zugehörigkeit zu einer im Parlament vertretenen Partei ist dabei kein Ausschließungsgrund. Ausschließungskriterien sind unter anderem minderheitenfeindliche, rassistische oder frauenfeindliche Positionen. Aus der vorgelegten Mitgliederliste des Vereins Freies Radio Innsbruck – FREIRAD ist ersichtlich, dass die Mitglieder des Vereins neben physischen Personen auch eine Reihe von Personengemeinschaften oder juristischen Personen mit verschiedenem religiösem, kulturellem, politischem und weltanschaulichem Hintergrund umfassen.

Dem Verein Freies Radio in Innsbruck – FREIRAD stehen für den Programmstart – auf freiwilliger Basis – der Geschäftsführer der „Medienwerkstatt Innsbruck“ mit abgeschlossenem Politikwissenschaftsstudium und Erfahrung als Trainee bei der Redaktion einer deutschen Werbeagentur sowie als Lehrveranstaltungsbetreuer im Videostudio der Universität



Innsbruck und ein Radiojournalist bei RAI- Südtirol zur Verfügung. Weiters gibt es unter den Mitgliedern des Vereins einige, die schon bei den „Radiotagen Innsbruck“ – dem Eventfunkereignis des Vereins im Oktober 1999 – Erfahrung gesammelt haben. Der Verein vertritt das Konzept eines „offenen Zugangs“ zum Radio, das heißt, der Verein stellt das erforderliche Personal und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verfügung und stellt die „Frequenz seinen Mitgliedern“ sowie anderen interessierten Personen bzw. Personengruppen zur Verfügung. Die Aufgaben des bereitgestellten Personals umfassen die Programmkoordination, die technische Betreuung und die Finanzverwaltung. Die Programmkoordinierungsgruppe, die sich aus Vertretern der Programmacher zusammensetzt, ist für die Programmzusammenstellung zuständig.

Die Finanzierung erfolgt über Mitglieds- bzw. Förderungsbeiträge, Subventionen und Förderungen, Sponsoring und Sachleistungen sowie durch Verkauf und Vermarktung von Know-How.

Das Programm wird von engagierten Personen, Gruppen, Vereinen und Institutionen gestaltet, was zu einer Garantie der Meinungsvielfalt führen soll. Insbesondere sollen durch die kontinuierliche Arbeit der Programmgestalter wöchentliche oder monatliche Magazine bzw. Sendereihen entstehen. Generell verfolgt das Programmschema die Themenbereiche Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprache, Bildung und Medienerziehung sowie ein Musikprogramm.

### **Jupiter Medien GmbH in Gründung**

Im Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wurde diese als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung bezeichnet, für die der Text eines Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftererklärung) mit einem Stammkapital von 700.000 Euro, welches zur Hälfte bar einzuzahlen ist, mit dem Antrag vorgelegt wurde. Als Gesellschafter sollte Herr Mag. Florian Novak 100% des Stammkapitals übernehmen. Die mit dem Antrag vorgelegte Gesellschaftererklärung ist weder datiert noch unterfertigt; eine unterfertigte Gesellschaftererklärung, welche Grundlage für einen Eintragungsantrag in das Firmenbuch bilden könnte, wurde nicht vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 bestand keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung.

Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 wurde ein am 14. Mai 2001 unterzeichneter Gesellschaftsvertrag vorgelegt, welcher gegenüber der im Antrag vorgelegten Gesellschaftererklärung dahingehend abgeändert wurde, dass das Stammkapital 35.000 Euro beträgt und zur Hälfte bar einzuzahlen ist. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak, der 50% des Stammkapitals übernimmt, sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak, welche je 25% des Stammkapitals übernehmen. Die Eintragung dieser Gesellschaft wurde am 15. Mai 2001 zum Firmenbuch beim LG Ried im Innkreis beantragt. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland.

Mag. Florian Novak ist mit 4,5 % an der N&C Privatradio Betriebs GmbH beteiligt. Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind nicht an Medieninhabern beteiligt.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte ein einheitliches Konzept für alle 22 beantragten Zulassungen vor, wobei ausgeführt wurde, dass auch jede einzelne Zulassung gesondert beantragt werde. Das Programm soll aber sehr stark darauf ausgerichtet sein, die jeweiligen Hörer vor Ort zur Mitarbeit zu motivieren und es werde 100%ige Nähe zum Hörer angestrebt.

Als Geschäftsführer und für das Management ist Herr Mag. Florian Novak vorgesehen. Mag. Florian Novak ist Jurist und Medienberater. Neben seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität von Wien und Oslo (Schwerpunkt Computer and Law) absolvierte Mag.

Florian Novak eine Ausbildung als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medienakademie und beim Friedrich-Funder-Institut. Weiters hat er berufliche Erfahrung im Medienbereich unter anderem als Redakteur der Austria Presse Agentur, der Salzburger Nachrichten, Rieder Rundschau, Neuen Kronen Zeitung (Ressort Wirtschaft), des Kurier, Der Standard, Ö3 sowie für das Fachmagazin „Medien & Recht“, aber auch als Pressesprecher in der Schüler- und Studentenvertretung. Aufgrund seiner persönlichen Mitarbeit und durch seine Position als Gesellschafter bei Radio Energy Wien hat er einen umfassenden, praxisnahen Einblick in Budgetierung, Konzeption, Marketing, Research, Tarifgestaltung, Werbezeitenverkauf und strategische Positionierung eines Medienunternehmens. Außerdem arbeitete Mag. Florian Novak als Assistent für Medien- und Kommunikationsberater Alec Taylor.

Weiters in der Geschäftsführung und im Management tätig soll Wolfgang Gattringer sein, der das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien absolvierte (Schwerpunkt: „Klein- und Mittelbetriebe“ und „Handel und Marketing“). Neben der Teilnahme am MBA Programm der GSM UC Irvine in Los Angeles (USA) verfasste Wolfgang Gattringer seine Diplomarbeit über die „Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Privatradios“. Wolfgang Gattringer absolvierte eine Ausbildung als Kommunikationstrainer.

Im Bereich Controlling ist Frau Mag. Michaela Chaid als Mitarbeiterin vorgesehen. Mag. Chaid ist Absolventin der Studienrichtung Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie war nach dem Studium in den USA, China und in Österreich tätig. Nach ihrer Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung in der Flugzeugzulieferungsindustrie (FACC) spezialisierte sie sich auf Unternehmensanalyse beim internationalen Bankkonzern ABN-AMRO und bekleidet nun eine Führungsposition als Credit Manager for Central Europe, Middle East and Africa in der österreichischen Niederlassung des Informationstechnologieunternehmens Hewlett Packard.

Creative Director und für die Produktentwicklung zuständig soll Helge Fahrnberger sein, welcher eine umfassende, langjährige berufliche Erfahrung in der EDV-Branche (Marketing und Kundenbetreuung bei Texas Instruments GmbH und Acer Österreich GmbH) und als freiberuflicher Berater in den Bereichen Internet, neue Medien und Kommunikationswege für Klein- und Mittelbetriebe sowie als Web-Designer hat. Er war für die Entwicklung und Konzeption des Internetauftrittes von Radio Energy Wien verantwortlich. Danach wechselte er zu UCP AG, wo er als Produktmanager von [www.uboot.com](http://www.uboot.com) und [www.sms.at](http://www.sms.at) tätig war.

Die Administration des Sendebetriebs soll von einem Team von 14 fix angestellten Mitarbeitern und ca. 26 freien Mitarbeitern getragen werden. Der Geschäftsführung unterstehen hierbei vier Abteilungen, nämlich Programm/Content Development und Promotions, Operations, Marketing und Akquisition und der Creative Director und Produktentwicklung. Die Abteilung Operations gliedert sich weiters in die Abteilungen Buchhaltung/Controlling, Human Resources und Technik. Die Abteilung Programm/Content Development and Promotions (On Air und online) umfasst die Abteilung Musikredaktion, Unterhaltung, On Air Chefredaktion und „The Network“. Die Abteilung Creative Director und Programmentwicklung umfasst Promotions (Off Air), Pressebetreuung, User Relations (gemeint: E-Mail, Telefon, Post, Fax) und Marktforschung.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte einen Finanzplan für die Jahre 2001 – 2010 vor. Dabei ging die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass Haupteinnahmequelle die Erlöse aus der Rundfunkwerbung sind. Die Auslastung der gesetzlich erlaubten Werbezeit wird von der Jupiter Medien GmbH in Gründung von 12 % (im ersten halben Geschäftsjahr) bis zu etwa 40 % (im fünften Geschäftsjahr) angenommen. Für die Folgejahre nimmt die Jupiter Medien GmbH in Gründung eine Steigerung der Ertragserlöse nur mehr über Tarifanpassungen an. Nach dem vorgelegten Finanzplan geht

die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass im Jahr 2005 erstmalig ein positives Ergebnis der gewünschten Geschäftstätigkeit erreicht wird.

Ergänzend zu den Werbeeinnahmen bilden Erlöse aus Bannerwerbung und Sonderwerbformen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt ein wesentliches wirtschaftliches Standbein. Die Finanzierung des notwendigen Investitionsvolumens soll je zur Hälfte durch den Hauptgesellschafter Mag. Florian Novak sowie durch eine finanzierende Bank in Form von verzinslichen Darlehen erfolgen. Mit der Rückzahlung soll dabei nach 30 Monaten begonnen werden und diese soll spätestens im Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Grundlage des vorgelegten Finanzplans ist die Annahme einer technischen Reichweite von etwa 1,4 Millionen Personen (vergleichbar dem Versorgungsgebiet Wien) in der Altersgruppe ab 10 Jahren, welche zu einem Großteil in urbanem Gebiet beheimatet ist.

Ergänzend wurde ein nicht unterfertigtes Schreiben der Volksbank Ried im Innkreis vorgelegt, wonach Herr Mag. Florian Novak Gelder in der Höhe von ca. 1.000.000 Euro bei dieser Bank veranlagt habe und die Jupiter Medien GmbH „auf Grund von Gesellschafterdarlehen und einer Finanzierung seitens der Volksbank Ried über ca. EURO 2.000.000,- verfügen“ könne.

Das Programmkonzept der Jupiter Medien GmbH in Gründung geht davon aus, dass die Hörer in sehr starkem Maß einbezogen werden. Dabei gehe man über das reine Erfüllen von Musikwünschen hinaus. Die eigenen Musikfiles, selbstverfasste Gedichte, eigene Partyerlebnisse oder Reiseberichte der Hörer könnten auf einen Server gestellt werden und in das Online-Angebot integriert werden. Dieses Programmangebot wird von einem Radioprogrammdirektor ausgewählt und zu bestimmten Sendezeiten gespielt bzw. in die Rotation integriert. Dazu erfolgt während des ganzen Tages professionelle Moderation. Da die Hörer somit das Programm selbst bestimmen, geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass das Programm urbanes Lebensgefühl und vertrautes Lokalkolorit widerspiegeln muss. Die Darstellung insbesondere des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet ist damit ebenso sichergestellt wie die Gelegenheit der Darstellung der Meinung der gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen im Versorgungsgebiet. Trotz alledem ist das Programm nicht ausschließlich an die Autoren selbst, sondern genauso an den passiven Konsumenten gerichtet. Zwar gibt es keine explizite Einschränkung, wer Beiträge zur Verfügung stellen kann, doch richtet sich die Sprache und die Ausrichtung des in Aussicht genommenen Programmes an die 10 – 25-jährigen. Eine altersmäßige explizite Einschränkung gibt es jedoch nicht.

### **Mag. Florian Novak**

Die von der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellten Anträge wurden in identer Form jeweils auch von Mag. Florian Novak persönlich gestellt, dies zunächst „in eventu für den Fall, daß die Anträge des Erstantragstellers Jupiter Medien GmbH iG teilweise oder zur Gänze von der Behörde ab- und/oder zurückgewiesen werden.“ Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte eine Antragsänderung durch Mag. Florian Novak dahingehend, dass „ausdrücklich der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ... unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH i.G. gestellt wird.“

Sämtliche zur Jupiter Medien GmbH in Gründung getroffenen Feststellungen, ausgenommen jene zur gesellschaftsrechtlichen Situation, treffen auch für Mag. Florian Novak zu, da sämtliche Antragsinhalte, insbesondere hinsichtlich des Programmkonzepts und der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, von ihm als „Zweit Antragsteller“ mitgetragen wurden.

## *Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats*

Mit am 15. Mai 2001 bei der KommAustria eingelangten Schreiben nahm die Tiroler Landesregierung zu den Anträgen Stellung. Die Tiroler Landesregierung vertritt die Ansicht, dass „gegen die Verleihung der Sendelizenzen an die derzeitigen Inhaber“ keine „Einwendungen“ bestehen. Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 21. Mai 2001 beschlossenen Stellungnahme die Erteilung der Zulassung an die Lokalradio Innsbruck GmbH

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Die Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen. Ergänzend zum Antragsvorbringen der „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragseinbringung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung vorlag. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antrag lediglich einen nicht unterfertigten Text der Gesellschaftererklärung enthielt und nach Aufforderung zur Vorlage der Anmeldung zum Firmenbuch ein mit 14. Mai 2001 datierter Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde, der vom Text der Gesellschaftererklärung, wie er im Antrag enthalten war, in zwei wesentlichen Punkten (Stammkapital und Gesellschafter) abweicht und auch keinerlei Bezugnahme auf eine frühere Gesellschaftererklärung enthält. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung hat auch – trotz Aufforderung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (zum Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz) – keine entsprechende Erklärung vorgelegt. Unter diesen Umständen ist die Annahme zwingend, dass eine notariell ausgefertigte Gesellschaftererklärung zum Zeitpunkt des Antrags nicht vorgelegen hat.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Mit Beschluss vom 19. 12 2000, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000, hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Abs 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 51/2000, aufgrund des Frequenznutzungsplans BGBl II Nr. 112/2000 unter anderem die Sendelizenz „Innsbruck“ (Name der Funkstelle: Innsbruck 3, Frequenz: 106,5 Mhz) ausgeschrieben. Die Frist für die Antragstellung hinsichtlich dieser Sendelizenz, welche mit Beschluss der Privatrundfunkbehörde vom 23.01.2001, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. Februar 2001, verlängert wurde, endete mit 20.04.2001.

Gemäß § 32 Abs 7 PrR-G gilt diese Ausschreibung als Ausschreibung der durch das KommAustria-Gesetz, BGBl I Nr. 32/2001, errichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 32 Abs 3 PrR-G sind Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, nach den Bestimmungen des PrR-G mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 PrR-G (Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten bzw. Ausschreibung von Übertragungskapazitäten) nicht zur Anwendung kommen.

Daher ist dieses Verfahren von der Regulierungsbehörde gemäß den Bestimmungen des PrR-G, ausgenommen die §§ 12 und 13, zu führen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G werden gemäß § 32 Abs 6 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

### **Rechtzeitigkeit der Anträge**

Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **Zulässigkeit der Anträge**

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 lag die gemäß § 3 Abs 2 GmbHG zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur durch eine Person erforderliche Gesellschaftererklärung noch nicht in notarieller Ausfertigung vor. Voraussetzung für das Entstehen einer rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist jedoch der förmliche Abschluss des Gesellschaftsvertrags (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I<sup>2</sup>, Rz 1/515), oder im Falle der Einmanngründung die förmliche Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, die ebenso der Beurkundung durch Notariatsakt bedarf (§ 4 Abs 3 GmbHG). Vor dieser förmlichen Erklärung ist die Gesellschaft nicht errichtet – es besteht auch noch keine Vorgesellschaft – und sie kann daher auch nicht Partei des Verwaltungsverfahrens sein.

Der mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung stellt daher keine Abänderung einer am 20. April 2001 bereits bestehenden Gesellschaftererklärung dar (zumal auch im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Gesellschaftererklärung vor Eintragung Notariatsaktspflicht bestünde, vgl. *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar, Rz 15 zu § 2 unter Hinweis auf SZ 30/78). Der noch nicht errichteten (Vor-)Gesellschaft kam daher zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 mangels Parteifähigkeit auch keine Parteistellung zu. Der Antrag der erst mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrags am 14. Mai 2001 – somit mehr als drei Wochen nach Ende der Antragsfrist – als Vorgesellschaft entstandenen Jupiter Medien GmbH in Gründung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Antragstellung namens einer angeblich in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den laut vorgelegtem Text der Gesellschaftererklärung alleinigen Gesellschafter und auch Geschäftsführer Mag. Florian Novak, der zudem noch – bedingt für den Fall, dass der Antrag der angeblich in Gründung befindlichen GmbH ab- und/oder zurückgewiesen wird – persönlich einen Antrag auf Zulassung stellt, ist daher im Sinne des § 2 Abs 1 2. Satz GmbHG dem für die Gesellschaft Handelnden persönlich zuzurechnen. Es erübrigt sich daher, näher auf die Frage einzugehen, ob die mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte Antragsänderung (Umstellung des bisher bedingt gestellten – und damit unzulässigen, vgl. VwGH 8.3.1994, 93/05/0117 – Antrags auf einen unbedingten Antrag) gemäß § 13 Abs 8 AVG zulässig ist. Die Antragstellung als „alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer“ der (zum damaligen Zeitpunkt nicht rechtsfähigen) „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wie auch bedingt für seine eigene Person kann daher nur so verstanden werden, dass Mag. Florian Novak jedenfalls für sich als physische Person am 20. April 2001 eine Zulassung beantragt hat (vgl. zur Erforschung der der Antragstellung zugrundeliegenden

Absicht der Partei durch die Behörde VwGH 20.5.1992, 91/12/0291). Der Antrag von Mag. Florian Novak war daher zulässig, das von ihm für die „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ gestellte Antragsvorbringen ist ihm als Person zuzurechnen.

### **Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Lokalradio Innsbruck GmbH, Frau Hitt Radio GmbH und Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD haben den Gesellschaftsvertrag bzw. das Vereinsstatut vorgelegt.

Mag. Florian Novak ist österreichischer Staatsbürger, Lokalradio Innsbruck GmbH, Frau Hitt Radio GmbH und Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD haben ihren Sitz in Inland, Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat ihren Sitz in Deutschland, an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt. Die Gesellschaftsverträge sehen die Zustimmung der Gesellschaften für die Übertragung von Anteilen vor, Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschließungsgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Mag. Florian Novak ist mit einem Anteil von 4,5% an der N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Medieninhaber iSd § 2 Z 6 ist, beteiligt; ein Medienverbund gem § 2 Z 7 PrR-G liegt damit jedoch nicht vor.

Kein Medieninhaber iSd § 2 Z. 6 ist Mitglied im Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD. An der MB Privatrado GmbH sind keine Medieninhaber iSd § 2 Z. 6 PrR-G beteiligt.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet Spittal an der Drau; dieses Versorgungsgebiet überschneidet sich nicht mit dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet; ein Ausschlussgrund gemäß § 9 PrR-G liegt nicht vor.

Die Beteiligungen an der Frau Hitt Radio GmbH und an der Lokalradio Innsbruck GmbH widersprechen nicht § 9 PrR-G.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Lokalradio Innsbruck GmbH, Frau Hitt Radio GmbH, Verein Freies Radio Innsbruck GmbH – FREIRAD und Mag. Florian Novak erfüllen daher die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G.

### **Übertragungskapazitäten**

Alle Antragsteller haben die Übertragungskapazitäten, wie sie in den Beilage 1 dem Zulassungswerber Lokalradio Innsbruck GmbH zugeordnet wurden, beantragt.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** ist davon auszugehen, dass die beteiligten Gesellschafter aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse der wirtschaftlichen Führung eines derartigen Unternehmens verfügen. Der Geschäftsführer und Gesellschafter Michael Meister kann auf eine langjährige Tätigkeit bei verschiedenen Hörfunkveranstaltern – vor allem in Deutschland – verweisen. Er verfügt somit über hinreichende Kenntnisse im redaktionellen Bereich als auch im Bereich Marketing und Verkauf.

Die geplante Organisation des Unternehmens ist nach den Gesichtspunkten Programm, (Chefredakteur, Chef vom Dienst Redakteure, Programmmitarbeiter) und Marketing (Verkaufsleiter, Promotionsleiter) getrennt. Es sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt



werden. Im Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu zwanzig freie Mitarbeiter tätig sein. Es fällt auf, dass die Organisation, ebenso wie das vorgelegte Finanzkonzept nicht auf das konkret beantragte Versorgungsgebiet abstellt. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit im Falle einer Zulassung in diesem Versorgungsgebiet dasselbe Organisations- und Finanzkonzept wie in Falle einer Zulassung hinsichtlich der anderen beantragten Zulassungen umgesetzt werden soll. Dies ändert jedoch auf Grund der ausgewiesenen Erfahrungen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bzw. deren Geschäftsführer mit der Veranstaltung von Hörfunk nichts daran, dass für die Behörde das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft ist.

Die **Lokalradio Innsbruck GmbH** hat mit Mag. Maximilian Wild einen in der Medienbranche erfahrenen Geschäftsführer. Mag. Maximilian Wild ist seit 1985 in der Medienbranche tätig. Sowohl das Moderationsteam als auch die Redaktion, welche von je einem Koordinator geleitet werden, umfassen jeweils drei langjährige Mitarbeiter. Es ist daher der Lokalradio Innsbruck GmbH unter Berücksichtigung des mehr als zweieinhalbjährigen erfolgreichen Betriebes des Hörfunkprogramms gelungen, die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legte die Lokalradio Innsbruck GmbH einen detaillierten Finanzplan vor und verwies darauf, dass der operative Break Even bereits im Jahr 2000 erreicht worden sei. Es sind daher auch die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht worden.

In Bezug auf die **Frau Hitt Radio GmbH** ist davon auszugehen, dass der Geschäftsführer Harald Maier eine ausreichende Erfahrung zur Leitung eines Privatradios auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit bei privaten und öffentlich-rechtlichen Radiosendern im Raum Tirol aufweist. Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen stehen daher außer Zweifel. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legte die Frau Hitt Radio GmbH einen in sich schlüssigen Finanzplan vor, und es ist auch auf Grund der Gesellschafterstruktur anzunehmen, dass die Frau Hitt Radio GmbH über einen ausreichenden finanziellen Hintergrund verfügt, um einen regelmäßigen Betrieb eines Hörfunkprogramms zu gewährleisten.

Der **Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD** konnte ausreichend darlegen, dass er auf Grund seiner Erfahrung im Rahmen der „Radiotage Innsbruck“ bzw. anderer Radio-Events, sowie seiner Mitglieder und Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringt. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD einen nicht kommerziellen Zugang zur Finanzierung eines Radios wählt. Der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD hat aber ausreichend dargelegt, wie sich die Finanzierung gestalten soll bzw. über welche Wege eine Finanzierung eines freien Radios erfolgen soll. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass bereits in Wien und Linz freie Radios mit einem ähnlichen Finanzierungskonzept seit rund drei Jahren erfolgreich tätig sind, ist dem Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen gelungen.

**Mag. Florian Novak** verfügt über Erfahrungen als Gründungsgesellschafter der N & C Privatradiobetriebs GmbH sowie als Redakteur; es ist durchaus glaubhaft, dass er auch die im Antrag genannten Personen mit entsprechenden Erfahrungen zur Mitarbeit gewinnen könnte. Hinsichtlich der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind die Ausführungen eher allgemein gehalten, grundsätzlich wird jedoch davon auszugehen sein, dass auf Basis der bisherigen Erfahrungen auch die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ möglich ist.

## **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Antragsteller Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Lokalradio Innsbruck GmbH, Frau Hitt Radio GmbH, Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD und Mag. Florian Novak erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

## **Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G**

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 1 und 2 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2

(ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

#### *Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G*

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift. Damit steht diese Bestimmung von ihrer Zielsetzung her in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den neu gestalteten Regeln über die Beteiligungen von Medieninhabern (bzw. Medienverbänden) in § 9 PrR-G, und zur Übernahme von „Mantelprogrammen“ in § 17 PrR-G, zumal die Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern damit begründet wurde, dass die Beschränkungen des RRG „im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend“ erschienen (RV 401 BlgNR XXI. GP., S. 17). Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass auch größere Beteiligungen von Medieninhabern in mehreren Bundesländern für eine – gemeint wohl: wirtschaftlich – positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes erforderlich wären, wobei es wenig realistisch ist, für diesen Fall anzunehmen, dass der Umfang des in den jeweiligen lokalen Redaktionen eigen gestalteten Programms zunehmen wird.

#### *Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G*

Die Behörde hat daher auf der Basis des Antragsvorbringens und der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, bei welchem Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes im Sinne der obigen Ausführungen am besten gewährleistet erscheinen und von welchem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. Bei dieser Beurteilung ist gemäß § 6 Abs 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Zur wortgleichen Vorgängerbestimmung in § 20 Abs 3 RRG führen die Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 15) aus, dass dadurch die Behörde verpflichtet werde, „bei Neuausschreibung bestehender Zulassungen wegen Ablauf der Zulassungsfrist eine gewisse Kontinuitätsgewähr für den Programmveranstalter, der die Zulassung bisher

ordnungsgemäß ausgeübt hat, gegen die Anforderungen an eine lebendige und Chancen auch für neue Teilnehmer am Hörfunkmarkt offenhaltende Rundfunkordnung abzuwägen.“

§ 6 Abs 2 PrR-G statuiert daher keinen Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, wie dies etwa bei Konzessionen nach § 14 Abs 1 TKG vorgesehen ist (§ 15 Abs 4 letzter Satz TKG lautet: „Der Konzessionsinhaber hat einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession, wenn er die Konzession entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und die verwendeten Frequenzen wieder zugeteilt werden können.“). Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass in die nach § 6 Abs 1 PrR-G vorzunehmende Prognoseentscheidung auch einzufließen hat, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs 1 PrR-G getroffen werden können.

Eine Auslegung, wonach jene Antragsteller, die die beantragte Zulassung nicht bereits ausgeübt haben, gewissermaßen ein Fehlverhalten des Inhabers der einstweiligen Zulassung nachweisen müssten, um bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden zu können, findet im Gesetz keine Deckung. Eine derartige Auslegung wäre im konkreten Fall der derzeit bestehenden einstweiligen Zulassung sogar verfassungsrechtlich bedenklich, würde sie doch im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass eine vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Zulassung letztlich – über den „Zwischenschritt“ einer auf Basis des § 17 Abs 7 und 8 RRG idF BGBl I Nr. 51/2000 befristet bis zur Neuausschreibung und Entscheidung der Behörde erteilten einstweiligen Zulassung – de facto „anfechtungsfest“ würde. Schon der Gesetzgeber hat bei Einführung der Rechtsgrundlage für die einstweilige Zulassung eingestanden, dass hier ein „gewisses Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich gebotenen Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems ... offenkundig“ ist (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 1). Es sollten daher „die im Bescheidbeschwerdeverfahren auf Grund seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung eintretenden Wirkungen höchstgerichtlicher Erkenntnisse aus zwingenden öffentlichen Gründen für einen begrenzten Zeitraum teilweise“ abgeschwächt werden, und weiter hält der Bericht des Verfassungsausschusses fest: „Im Hinblick auf die erwähnte faktische Effizienz des Rechtsschutzes ist es schließlich auch verfassungsrechtlich geboten, die Geltungsdauer der einstweiligen Bewilligung auf jenen Zeitraum zu begrenzen, der für die neuerliche Durchführung des Zulassungsverfahrens unbedingt erforderlich ist.“ (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 2).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eindeutig, dass im konkreten Fall, in dem die ursprüngliche Zulassung aufgehoben wurde, aus der einstweilig innegehabten Zulassung im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G kein stärkeres Recht des Inhabers der einstweiligen Zulassung abzuleiten ist.

### *Stellungnahme der Länder*

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stamfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf

Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

#### *Stellungnahme des Rundfunkbeirates*

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

#### *Auswahlentscheidung*

Die Lokalradio Innsbruck GmbH sendet seit April 1998 ein auf die jugendliche Bevölkerung Innsbrucks ausgerichtetes Programm mit einem „Contemporary Hit Radio“-Musikformat, wobei die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen angesprochen werden soll. Durch „Special Interest“-Sendungen wie zum Beispiel eine „Snowboarder“-Spezialsendung wird auch auf Interessen von speziellen örtlichen Interessensgruppen eingegangen. Des weitern sendet die Lokalradio Innsbruck auch ein konkret für die Universität Innsbruck gestaltetes

„Campus“-Radio, was die Orientierung als Jugend-, Schüler- und Studentenradio weiterhin unterstreicht. Der lokale Teil des Wortprogramms bringt nicht nur lokale Nachrichten, Verkehrs-, Wetter- und Veranstaltungsinformationen, sondern bietet auch regelmäßige Sprechstunden mit dem Innsbrucker Bürgermeister. Eine umfassende Versorgung der jugendlichen Bevölkerung der Stadt Innsbruck mit lokalen, aber auch altersspezifischen Themen ist daher gegeben.

Der Antrag der Frau Hitt Radio GmbH sieht ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem „Oldie based Adult Contemporary“ Musikformat vor, mit dem die Zielgruppe der 25 bis 49 jährigen Hörer bedient werden soll. Das in Aussicht genommene Wortprogramm gewährleistet eine Versorgung der Zielgruppe mit lokalen Nachrichten, den wichtigsten stadtpolitischen Ereignissen sowie den Aktivitäten der Innsbrucker Institutionen und Vereine aus Kultur, Sozialem und Sport. Auf Grund dieser Angaben ist anzunehmen, dass das von der Frau Hitt Radio GmbH in Aussicht genommene Programm auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet konkret eingeht. Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass das von der Lokalradio Innsbruck GmbH gesendete Programm zielgruppengerechter aufgearbeitet erscheint und von ihm vor dem Hintergrund, dass für das Versorgungsgebiet Innsbruck-Stadt drei Frequenzen für Privatrado-Veranstalter vorgesehen sind, sowie unter Berücksichtigung der Senderformate der ORF, eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet gewährleistet erscheint.

Der Verein Freies Radio Innsbruck – FREIRAD legte ein Konzept vor, wonach ein freies Radio vorgesehen ist. Aus diesem Konzept geht hervor, dass der Verein die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Technik, Organisation und Personalstruktur zur Verfügung stellt, und seine Mitglieder bzw. freie Radiomacher das Programm gestalten, wobei eine Programmkoordinierungsgruppe für die Programmzusammenstellung zuständig ist. Dieser Zugang zum Medium Hörfunk gewährleistet eine Abdeckung eines breiten Spektrums aus den Gebieten Kultur, Politik usw., umfasst aber auch Muttersprachenprogramme und unterschiedliche Musikprogramme. Eine breite Fächerung der Themen und Inhalte und somit der Meinungsvielfalt bzw. ein großer Umfang an eigengestalteten Beiträgen erscheint somit gewährleistet. Hinsichtlich des Versorgungsgebietes Innsbruck (Name der Funkstelle: Innsbruck 3, Frequenz: 106,50 MHz) bleibt allerdings im Ergebnis festzuhalten, dass die Lokalradio Innsbruck GmbH über einen in finanzieller Hinsicht stärkeren Rückhalt auf Grund ihrer Gesellschafterstruktur verfügt und auch schon ein auf das Versorgungsgebiet abgestimmtes Programm sendet, sodass hier mit einer höheren Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das geplante Hörfunkprogramm über die Lizenzdauer hinweg gestaltet und verbreitet werden kann.

Das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH stellt weniger auf die Bevölkerung im Versorgungsgebiet als auf den Durchfahrverkehr bzw. auf Berufskraftfahrer und Fernfahrer ab. Bei dem dargelegten Programm handelt es sich eigentlich um ein für das gesamte Bundesgebiet – beziehungsweise sogar darüber hinaus, so soll das Programm auch von dem für Deutschland geplanten Programm übernommen werden – gedachtes Spartenprogramm, das nur geringfügig auf die Interessen der im Versorgungsgebiet ansässigen Bevölkerung Rücksicht nimmt. Angesprochen durch das Programm sollen vor allem Berufsfahrer und „Country“-Freunde werden. Dies zeigt sich sowohl in der Musikauswahl als auch in den Themengebieten, welche in den Wortprogrammen behandelt werden. Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 PrRG erscheint im Fall von Spartenprogrammen die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet, wenn im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Nach § 16 Abs 6 PrR-G ist ein Spartenprogramm ein Programm, welches auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt ist.

Das Programmangebot der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH ist als Spartenprogramm anzusehen, das sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm vor allem

auf die Interessen von Fernfahrern und Country-Freunden abzielt. Die zu vergebende Zulassung für das Versorgungsgebiet Innsbruck (Name der Funkstelle: Innsbruck 3, Frequenz: 106,50 MHz) ist für das Gebiet Innsbruck-Stadt eine von drei Frequenzen (Frequenz 105,10 MHz und Frequenz 105,90 MHz sind ebenfalls ausgeschrieben worden). Hinsichtlich der beiden anderen Frequenzen sind ebenfalls Verfahren bei der KommAustria anhängig, wobei hinsichtlich der Frequenz 105,10 MHz auf Grund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19. Dezember 2000, GZ 611.532/3-PRB/00 der Stadtradio Innsbruck GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms bis zum 19. Juni 2001 erteilt wurde.

Auch angesichts der neuerlichen Erteilung einer Zulassung an die Stadtradio Innsbruck GmbH zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms hinsichtlich der Frequenz 105,10 MHz für das Versorgungsgebiet Innsbruck, kann von einem bereits ausreichenden Gesamtangebot an anderen Privatradioveranstaltern nicht gesprochen werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund der „föderalistischen Konzeption“ des Gesetzes (vgl die Erl zur RV des RRG, 1134 BlgNR XVIII. GP, S. 15) und der Zielsetzung, eine „vielfältige Hörfunklandschaft zu schaffen“ (ebenda, S. 13), die eine Versorgung sowohl mit regionalen als auch lokalen Programmen primär – vor der Zulassung von überregional ausgerichteten Programmveranstaltern – geboten erscheinen lässt. Ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im konkreten Versorgungsgebiet wäre daher von der Zulassung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hinsichtlich nicht zu erwarten.

Mag. Florian Novak hat es unterlassen, einen für dieses Versorgungsgebiet abgestimmten Businessplan vorzulegen, sondern geht in seinen finanziellen Annahmen von einem technischen Reichweite von 1,4 Mio Hörern in der Altersgruppe 10+ aus. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ mit der für ein erfolgreiches Hörfunkprogramm notwendigen Seriosität verfolgt wird und es erscheint daher nicht gewährleistet, dass ein Programm, das auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, von Mag. Florian Novak im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ tatsächlich gesendet würde. Es wäre vielmehr zu besorgen, dass das Konzept, wie es im Antrag dargelegt wurde, in „Innsbruck“ nicht umgesetzt werden würde, da dafür schon die finanziellen und organisatorischen Konzepte nicht entsprechend vorgelegt wurden.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt daher auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die Lokalradio Innsbruck GmbH am besten gewährleistet erscheinen und von dieser auch zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass „gegen die Verleihung der Sendelizenzen an die derzeitigen Inhaber“ keine Einwendungen bestehen. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme war die Lokalradio Innsbruck GmbH „Inhaber“ der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 3 (106,5 MHz)“. Diese von der Tiroler Landesregierung getroffene Beurteilung steht im Einklang mit den sonstigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens.

Zum Versorgungsgebiet Innsbruck (Name der Funkstelle: Innsbruck 3, Frequenz: 106,50 MHz) hat der Rundfunkbeirat die Erteilung der Zulassung an die Stadtradio Innsbruck GmbH empfohlen, die auch nach den Ergebnissen des sonstigen Ermittlungsverfahrens als jenes Unternehmen hervorgegangen ist, dem gemäß § 6 Abs 1 PrR-G der Vorrang vor den anderen Antragstellern einzuräumen war.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Lokalradio Innsbruck GmbH auch unter Berücksichtigung der im



Versorgungsgebiet verbreiteten ORF-Programme der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen daher die Zulassung zu erteilen ist.

### **Befristung**

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Da die bestehende befristete (einstweilige) Zulassung mit Ablauf des 19. Juni 2001 endet, war die Zulassung ab dem 20. Juni 2001 auf die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

### **Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

### **Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde damit die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen nunmehr der KommAustria obliegt. Zugleich ist auch die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen „Regionalradio“ und „Lokalradio“ entfallen.

Die Privatrundfunkbehörde hat auf Basis des damals in Kraft befindlichen Regionalradiogesetzes die Erteilung der gegenständlichen Sendelizenz ausgeschrieben, welche gemäß dem Frequenznutzungsplan, BGBl II Nr. 112/2000, durch ein geografisch allgemein umschriebenes Versorgungsgebiet, den Namen der Funkstelle(n), sowie Standort, zugeordnete Frequenz und jeweils bewilligte äquivalente Strahlungsleistung (ERP) definiert war. Der Ausschreibung lagen somit jene technischen Parameter zugrunde, die in den fernmelderechtlichen Bescheiden für den Inhaber der befristeten Zulassung festgelegt waren. Alle Antragsteller haben diese technischen Parameter, wie sie in den Datenblättern der Fernmeldebehörden vorlagen, auch ausdrücklich zum Antragsvorbringen erhoben. Diese

technischen Parameter waren daher auch der durch diesen Bescheid erfolgenden Zulassung zu Grunde zu legen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1 in Verbindung mit Beilage 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Die Aufzählung von Gemeinden dient in diesem Sinn der Klarstellung und umschreibt jenen geografischen Raum, in dem in der Regel ein Empfang in einer zufrieden stellenden technischen Qualität erwartet werden kann. Auf Grund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung ist freilich eine scharfe Abgrenzung einzelner Gemeinden oder Gemeindegebiete nicht möglich; zudem wird die Versorgung je nach verwendeter Empfangsanlage und subjektiver Einschätzung von den Hörern durchaus unterschiedlich wahrgenommen. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gemeindegebiete ableiten lassen.

## **Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr.146/2000, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, 6750 Schilling. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

## **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gemäß § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Lokalradio Innsbruck GmbH ausgeübte einstweilige Bewilligung endet am 19. Juni 2001 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte die Berufungsentscheidung die Zulassung an die Lokalradio Innsbruck GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung

des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Lokalradio Innsbruck GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs 2 AVG dringend geboten ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 18. Juni 2001

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter

#### Zustellverfügung:

Antragsteller mit RSa:

- Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, z.Hd. RA Mag. Harald Schuh, Lüfteneggerstraße 12, 4020 Linz
- Lokalradio Innsbruck GmbH, z. Hd. Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Marienstr. 4, 4020 LINZ
- Frau Hitt Radio GmbH, z.Hd. Rechtsanwalt Dr. Bernhard Heitzmann, Müllerstraße 3, 6020 INNSBRUCK
- Freies Radio Innsbruck – FREIRAD, Herr Christian Beirer, Angerzellgasse 4, 6020 INNSBRUCK
- Jupiter Medien GmbH i. Gr., z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Ebendorferstr. 3, 1010 WIEN
- Mag. Florian Novak, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Ebendorferstr. 3, 1010 WIEN

In Kopie an:

- Oberste Fernmeldebehörde
- Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg
- BKA (Buchhaltung) zur Verrechnung der Kosten

**Beilage 1 zu KOA 1.539/01-12**

**Technisches Anlageblatt**

1	Name der Funkstelle	<b>Innsbruck 3</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Natterer Boden</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Lokalradio Innsbruck GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Lokalradio Innsbruck GmbH</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>106,50</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Welle 1 - 106,50 MHz</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>011E22 58</b>		<b>47N14 48</b>																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>860</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>32</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>27,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>28,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-1,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/- 51°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>24,8</b></td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>26,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>27,7</b></td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>27,2</b></td> <td><b>25,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>26,0</b></td> <td><b>26,0</b></td> <td><b>26,8</b></td> <td><b>27,2</b></td> <td><b>27,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>27,2</b></td> <td><b>25,2</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>25,5</b></td> <td><b>25,3</b></td> <td><b>28,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>28,0</b></td> <td><b>28,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>23,5</b>	<b>24,8</b>	<b>22,8</b>	<b>22,7</b>	<b>25,0</b>	<b>26,8</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>27,7</b>	<b>28,0</b>	<b>27,2</b>	<b>25,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>25,0</b>	<b>26,0</b>	<b>26,0</b>	<b>26,8</b>	<b>27,2</b>	<b>27,8</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>28,0</b>	<b>27,2</b>	<b>25,2</b>	<b>23,0</b>	<b>21,0</b>	<b>19,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>20,0</b>	<b>25,5</b>	<b>25,3</b>	<b>28,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>28,0</b>	<b>28,0</b>	<b>28,0</b>	<b>28,0</b>	<b>28,0</b>	<b>28,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>23,5</b>	<b>24,8</b>	<b>22,8</b>	<b>22,7</b>	<b>25,0</b>	<b>26,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>27,7</b>	<b>28,0</b>	<b>27,2</b>	<b>25,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>25,0</b>	<b>26,0</b>	<b>26,0</b>	<b>26,8</b>	<b>27,2</b>	<b>27,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>28,0</b>	<b>27,2</b>	<b>25,2</b>	<b>23,0</b>	<b>21,0</b>	<b>19,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>20,0</b>	<b>25,5</b>	<b>25,3</b>	<b>28,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>28,0</b>	<b>28,0</b>	<b>28,0</b>	<b>28,0</b>	<b>28,0</b>	<b>28,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	<b>TEM/BOSCH FM EXCITER+STEROCODER A07A96024,300W Verst.A7P30DH20T</b>																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	A hex	53 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			